

**Stellungnahme
des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte
zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007
(Drucksache 16/1545)**

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 25.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte setzt sich dafür ein, Benachteiligungen behinderter Menschen und ihrer Familien zu verhindern und zu beseitigen. Nachteile finanzieller Art entstehen Eltern behinderter Kinder regelmäßig aufgrund der von ihnen geleisteten behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Dazu gehören zum Beispiel höhere Krankheits-, Betreuungs- und Fahrtkosten sowie Kosten wegen erhöhten Wäscheverbrauchs. Ins Gewicht fallen aber insbesondere die erheblichen Unterhaltsaufwendungen, die Eltern oft bis ins hohe Rentenalter hinein noch für ihre zu Hause versorgten Kinder erbringen. Die steuerliche Entlastung der Eltern behinderter Kinder in Form der Gewährung von Kindergeld stellt sich vor diesem Hintergrund nach wie vor als sozialpolitisch gerechtfertigt dar.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte begrüßt es deshalb nachdrücklich, dass der Gesetzentwurf im Grundsatz an der Regelung festhält, dass Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung ohne altersmäßige Beschränkung gewährt wird.

II) Im Einzelnen:

**Artikel 1
Änderung der Einkommenssteuergesetzes**

**Ziffer 7 b)
§ 9 Absatz 2 EStG: Werbungskosten**

Uneingeschränkt zu befürworten ist, dass die Sonderregelung für behinderte ArbeitnehmerInnen (Abzugsmöglichkeit der tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtwegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wie Werbungskosten) inhaltlich unverändert in den Gesetzentwurf übernommen wurde.

Ziffer 10 a) bb) (Nummer 3)

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG: Kinder, Freibeträge für Kinder

Wie bereits eingangs deutlich hervorgehoben wurde, ist es zu begrüßen, dass es auch künftig dabei bleiben soll, dass Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung ohne altersmäßige Beschränkung gewährt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll es jedoch ab dem Veranlagungszeitraum 2007 Voraussetzung für den Kindergeldbezug sein, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. statt – wie bislang – vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Diese Regelung ist zwar im Hinblick auf die geplante Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 EStG-Entwurf) folgerichtig. Jedoch erscheint die Herabsetzung der Altersgrenze insgesamt willkürlich und sachwidrig, da viele Ausbildungs- und Studiengänge in der Regel über das 25. Lebensjahr eines Kindes hinausgehen. So sind Studierende beispielsweise laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 12.09.2005 beim Abschluss im Durchschnitt 28 Jahre alt.

Die Absenkung der Altersgrenze lässt sich auch nicht mit der in der Gesetzesbegründung angeführten Verkürzung der Schulzeit (12 statt 13 Schuljahre) rechtfertigen, da sich die Berufsausbildungs- und Studienzeiten junger Menschen in den vergangenen Jahren tendenziell verlängert haben. Es wird also auch künftig trotz der Reform der schulischen Ausbildung eine große Zahl junger Menschen geben, die mangels abgeschlossener Berufs- oder Hochschulausbildung nicht in der Lage sein werden, sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine eigene Existenz aufzubauen.

Trete in dieser Situation künftig zwischen dem 25. und 27. Lebensjahr eine Behinderung ein, hätten die Eltern weder einen Anspruch auf Kindergeld noch hätte der junge Mensch mit Behinderung bereits eigene Ansprüche auf staatliche Leistungen (Rentenansprüche, berufliche Rehabilitationsleistungen nach dem SGB III und VI usw.) erworben, bei deren Realisierung er in die Lage versetzt würde, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, ohne auf staatliche Fürsorgeleistungen angewiesen zu sein. Die derzeitige Altersgrenze für den Eintritt der Behinderung sollte daher ebenso wie die derzeitige Altersgrenze für den Bezug des Kindergeldes beibehalten werden.

Es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ein Kind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine angemessene Schul- und Berufsausbildung durchlaufen hat und damit in die Lage versetzt ist, seinen eigenen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme seiner Eltern selbst zu finanzieren. Diese Grundsätze haben auch Eingang in die Rechtsprechung zum Eltern-Kind-Verhältnis im Unterhaltsrecht gefunden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.08.1978 (Az. 5 C 33/77) – BVerwGE 56,220). Nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte ist es daher sachgerecht, an der bisherigen Regelung festzuhalten, wonach die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein muss.

Ergänzend ist ferner darauf hinzuweisen, dass die geplante Änderung insbesondere bei jungen Menschen, die unter psychischen Erkrankungen leiden, zu unbilligen Härten führen kann. Derartige Erkrankungen manifestieren sich häufig erst in späteren Lebensjahren bzw. treten oftmals beim Übergang von der Ausbildung ins Berufsleben auf. Auch insoweit erscheint es daher sachgerecht, die derzeitige Regelung beizubehalten.

Artikel 3
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Ziffer 2 a) bb)
§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 BKKG: Kinder

Die Ausführungen zu Artikel 1 Ziffer 10 a) bb) (Nummer 3) gelten hier entsprechend.

Düsseldorf, 30. Mai 2006